



WOJCIECH RAFAŁ WIEWIÓROWSKI  
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Stellvertretende(r) Leiter(in)  
Humanressourcen  
Europäische Chemikalienagentur  
Annankatu 18  
00120 Helsinki  
FINNLAND

Brüssel, den 20. Januar 2017  
**C 2016-0002**  
Bitte richten Sie alle Schreiben an  
[edps@edps.europa.eu](mailto:edps@edps.europa.eu)

**Betr.:      Stellungnahme zur Vorabkontrolle im Hinblick auf ein 360-Grad-Feedback-  
Programm für Führungskräfte der Europäischen Chemikalienagentur  
(Fall 2016-0002)**

Sehr geehrte(r) ...,

am 4. Januar 2016 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte („EDSB“) eine Meldung zur Vorabkontrolle eines 360-Grad-Feedback-Programms für Führungskräfte gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001<sup>1</sup> („Verordnung“) vom Datenschutzbeauftragten („DSB“) der Europäischen Chemikalienagentur („ECHA“)<sup>2</sup>.

Diese Verarbeitung weist starke Ähnlichkeiten mit anderen gemeldeten Fällen von Feedback-Tools für Führungskräfte auf, die der EDSB bereits einer Vorabkontrolle unterzogen hat.<sup>3</sup> Daher enthält die vorliegende Stellungnahme keine vollständige Analyse aller Datenschutzaspekte, sondern geht im Wesentlichen auf Punkte ein, bei denen von anderen Fällen abgewichen wird oder anderweitig eine Verbesserung erforderlich ist.

---

<sup>1</sup> ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

<sup>2</sup> Da diese Meldung zur Vorabkontrolle *ex-post* erfolgte, trifft die in Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung (EG) 45/2001 festgelegte Frist hier nicht zu. Wir haben uns dennoch bemüht, den Fall bestmöglich zu prüfen.

<sup>3</sup> Fälle 2009-0215, 2013-1290, 2014-0906, 2014-1146, 2015-0733, 2015-0772 und 2016-1007.

## 1. Sachverhalt und Analyse

### 1.1. Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

Als Gründe für die Rechtmäßigkeit führte die ECHA an, dass die Verarbeitung von personenbezogenen Daten auf der unmissverständlichen, ausdrücklichen, informierten und freien Einwilligung der betroffenen Person beruhe (Artikel 5 Buchstabe d der Verordnung<sup>4</sup>).

Der EDSB unterstreicht diesbezüglich, dass die Einwilligung im Rahmen von Beschäftigungsverhältnissen mit Vorsicht zu verwenden ist. Eine derartige Einwilligung ist nur in Ausnahmefällen rechtmäßig, in denen der Beschäftigte eine wirklich freie Wahl hat und seine Einwilligung später ohne negative Folgen widerrufen kann.<sup>5</sup>

In der Meldung wird eindeutig darauf hingewiesen, dass sowohl Führungskräfte als auch Feedbackgeber freiwillig an dem 360-Grad-Feedback-Programm teilnehmen und sich jederzeit dagegen entscheiden können. Aus dem Datenschutzhinweis geht jedoch nicht hervor, dass die Einwilligung jederzeit, auch wenn das Verfahren bereits läuft, widerrufen werden kann. Der Vollständigkeit halber sollte im Datenschutzhinweis eindeutig erklärt werden, dass sich die Einwilligung auf das gesamte Verfahren bezieht und damit auch auf die Gruppenberichte (siehe Punkt 1.2 unten) und die freiwilligen Gespräche mit dem Vorgesetzten unter vier Augen.

Der EDSB **empfiehlt**, im Datenschutzhinweis eindeutig darauf hinzuweisen, dass sich Teilnehmer jederzeit zur Nichtteilnahme an dem Verfahren entscheiden können.

### 1.2. Verarbeitung von Gruppenberichten

Der Meldung zufolge enthalten die erstellten Gruppenberichte nur summarische Informationen über die zusammengetragenen Gruppenergebnisse – wie z. B. die am meisten und die am wenigsten gewählten Kompetenzen und die Zahl der Teilnehmer – „*ohne jegliche Möglichkeit einer Rückverfolgung oder Identifizierung einzelner Antworten*“<sup>6</sup>. Die Gruppenberichte werden dem Referat Humanressourcen zur Verfügung gestellt.

Der EDSB geht davon aus, dass die Gruppenberichte keine Identifizierung einzelner Antworten von Teilnehmern und Feedbackgebern zu den Fragen des Online-Fragebogens ermöglichen. In Anbetracht der Freiwilligkeit der Teilnahme ist jedoch nicht ganz auszuschließen, dass die Gruppenberichte identifizierbare Angaben über einzelne Teilnehmer enthalten, da der Teilnehmerkreis möglicherweise sehr klein ausfallen könnte. Folglich gilt die Verordnung auch für die Verarbeitung von Gruppenberichten, einschließlich der vom für die Verarbeitung Verantwortlichen gewählten Gründe der Rechtmäßigkeit (siehe Punkt 1.1 oben). Als Zweck des Programms wird in der Meldung und dem Datenschutzhinweis angegeben, Führungskräften auf mehreren Ebenen strukturiertes Feedback zu geben und ihnen damit die Weiterentwicklung ihrer Führungs- und Leitungsfähigkeiten gemessen an einer Reihe identifizierter Kompetenzen zu ermöglichen. Der Zweck des Programms ist also die berufliche Weiterentwicklung der Führungskräfte und nicht eine Leistungsbeurteilung. Diesem Ziel entspricht die Erstellung individueller Berichte. Ein Zweck, der sich mit der Erstellung von

---

<sup>4</sup> „Personenbezogene Daten dürfen nur verarbeitet werden, wenn die betroffene Person ohne jeden Zweifel ihre Einwilligung gegeben hat.“

<sup>5</sup> Artikel-29-Datenschutzgruppe, Stellungnahme 8/2001 vom 13. September 2001 zur Verarbeitung personenbezogener Daten von Beschäftigten.

<sup>6</sup> Siehe Punkt 4 der Meldung.

Gruppenberichten vereinbaren lässt, geht jedoch weder aus der Meldung noch aus dem Datenschutzhinweis hervor. Darüber hinaus sollten Teilnehmer ordnungsgemäß darüber informiert werden, dass die Möglichkeit, dass der an das Referat Humanressourcen übermittelte Gruppenbericht identifizierbare und auf sie beziehbare Angaben enthalten könnte, nicht ganz auszuschließen ist.

Der EDSB **empfiehlt**, sowohl in der Meldung als auch in dem Datenschutzhinweis den jeweiligen Zweck der Verarbeitung der Individual- und Gruppenberichte eindeutig zu definieren und auch die in den Berichten enthaltenen Datenkategorien anzugeben. Darüber hinaus sollten die Teilnehmer ordnungsgemäß darüber informiert werden, dass die Möglichkeit, dass der an das Referat Humanressourcen übermittelte Gruppenbericht identifizierbare und auf sie beziehbare Angaben enthalten könnte, nicht ganz auszuschließen ist.

## **2. Schlussfolgerung**

Sofern die oben genannten Empfehlungen umgesetzt werden, besteht nach Auffassung des EDSB kein Anlass zu der Annahme, dass ein Verstoß gegen die Verordnung vorliegt.

Vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Rechenschaftspflicht erwartet der EDSB von der ECHA die entsprechende Umsetzung der obigen Empfehlungen und hat daher beschlossen, **den Fall abzuschließen**.

Mit freundlichen Grüßen

**(unterzeichnet)**

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

Verteiler:      Datenschutzbeauftragter, ECHA